

1. Ausfertigung
16. November 2005

**Satzung
der
Stiftung Ev. Dorfkirche St. Marien zu Grasdorf
in memoriam Martha Battermann
in der
DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ**

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Ev. Dorfkirche St. Marien zu Grasdorf
in memoriam Martha Battermann**

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege des nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Niedersachsen anerkannten Kulturdenkmals

**Ev. Dorfkirche St. Marien zu Grasdorf
in 30880 Laatzen / Hannover**

und der zugehörigen Anlagen,

- die Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes in breite Kreise der Bevölkerung, um sie zu aktiver Mithilfe, insbesondere bei der Pflege der Ev. Dorfkirche St. Marien zu Grasdorf, zu bewegen.

Dies erfolgt beispielweise durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde,

- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
 - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr.7 a der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der/die Begünstigte hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

- der Stifter oder eine von ihm benannte Person
 - drei Vertreter der Gemeinde einschließlich des Pfarrers und des Kirchenvorstandes
 - ein Vertreter der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ.
- (2) Die geborenen Mitglieder können bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden des kooptierten Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Der Nachfolger des Vertreters der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ wird von der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ bestimmt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 - Aufgaben, Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen abgehalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefaßt werden.

Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ.

§ 7 - Treuhandverwaltung

- (1) Die DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Sie belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit den pauschalierten Kosten; auf Wunsch des Vorstands verursachte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
- (2) Die DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks von der DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Erhaltung von Kulturdenkmälern zu dienen.

§ 9 - Auflösung der Stiftung

- (1) Die DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

§ 10 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ, die es gemäß ihrer Satzung für die Erhaltung von Kulturdenkmälern zu verwenden hat.

§ 11 - Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Der Stifter:

Laatzen, den 24. November 2005

Walter Battermann
Walter Battermann

Für die DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ:

Bonn, den 22. November 2005

Gottfried Kiesow
Prof. Dr. Dr.-Ing. E.h. Gottfried Kiesow
Vorsitzender des Vorstands

Kelkheim, den 22.11.05

Klaus Trouet
Prof. Dr. Klaus Trouet
Stellv. Vorsitzender des Vorstands